

# Die Konkursanfechtung in China

Weiyu Ye<sup>1</sup>

## Abstract

Die Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes wurde in das legislative Arbeitsprogramm des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses für das Jahr 2023 aufgenommen. Das geltende Unternehmenskonkursgesetz wurde 2006 verabschiedet. Die darin enthaltenen Regelungen zur Konkursanfechtung können nicht mehr an die rasante Entwicklung der Rechtspraxis angepasst werden. Die Juristen sind sich einig, dass die derzeitige Regelung zur Konkursanfechtung überarbeitet werden muss. Zu den Hauptproblemen der Konkursanfechtungsregelung gehören die zu unvollständigen Bestimmungen der §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz, der unklare Anwendungsbereich des § 33 und das unklare Verhältnis zwischen Gläubigeranfechtung und Konkursanfechtung. Darüber hinaus muss sich der Gesetzgeber entscheiden, ob er bei den Tatbestandsmerkmalen der Konkursanfechtung den subjektiven Willen des Schuldners (Böswilligkeit) oder die Kenntnis des Anfechtungsgegners von den maßgeblichen Tatsachen berücksichtigen will.

## I. Einleitung

Das Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国企业破产法) wurde am 27.08.2006 verabschiedet und trat am 1. Juni 2007 in Kraft.<sup>2</sup> Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis heute wurde das Unternehmenskonkursgesetz nicht geändert. Allerdings hat das Oberste Volksgericht (OVG) drei justizielle Interpretationen in Form von Bestimmungen zur Anwendung des Unternehmenskonkursgesetzes veröffentlicht. Die Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes ist jedoch unter Juristen umstritten. Einerseits ist das Unternehmenskonkursgesetz selbst inhaltlich unzureichend, da es z. B. keinen Privatkonkurs vorsieht und keine spezifischen Regelungen zu den Pflichten der Konkursverwalter und zur Branchenautonomie enthält.<sup>3</sup> Andererseits benötigt Festlandchina angesichts der Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds im letzten Jahrzehnt ein Unternehmenskonkursgesetz, das die Merkmale der Gegenwart und der gesellschaftlichen Entwicklung widerspiegelt.

Die Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes wurde in das legislative Arbeitsprogramm des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses für das Jahr 2023 (veröffentlicht am 30. Mai

2023) aufgenommen.<sup>4</sup> Am 14. Juli 2023 veröffentlichten das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas und der Staatsrat die Stellungnahme zur Förderung der Entwicklung und Stärkung der Privatwirtschaft.<sup>5</sup> In dieser Stellungnahme wird insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, den marktorientierten Sanierungsmechanismus zu verbessern und Konkursanierungs- und Konkursausgleichsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Marktwirtschaft und der Rechtsstaatlichkeit aktiv auf Unternehmen anzuwenden, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, aber noch Entwicklungsperspektiven und einen Restwert haben, sowie die Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes zu beschleunigen. Aus den verschiedenen veröffentlichten offiziellen Dokumenten geht hervor, dass mit der Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes bestimmte politische und wirtschaftliche Ziele verfolgt werden. Es handelt sich vor allem um die Förderung der Verbesserung des Systems der sozialistischen Marktwirtschaft, die Optimierung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Verringerung der finanziellen Risiken am Markt und schließlich die Verbesserung der Qualität der wirtschaftlichen Entwicklung.

<sup>1</sup> Dr. jur. (Bonn). Die Autorin ist Dozentin an der Zhejiang Universität für Finanzen und Wirtschaft.

<sup>2</sup> Chinesisch-deutsche Fassung dieses Gesetzes in: ZChinR 2007, S. 50 ff.

<sup>3</sup> Siehe Li Shuguang (李曙光), Zum Konzept, den Grundsätzen und dem Schwerpunkt der Überarbeitung des chinesischen Unternehmenskonkursgesetzes (论我国《企业破产法》修法的理念、原则与修改重点), in: China Law Review (中国法律评论), 2021/6, S. 25 ff.

<sup>4</sup> Siehe Legislatives Arbeitsprogramm des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses für das Jahr 2023 (全国人大常委会2023年度立法工作计划), abrufbar unter <<http://www.npc.gov.cn>> (<<https://perma.cc/JP3V-CLTH>>).

<sup>5</sup> Siehe Stellungnahmen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und des Staatsrates zur Förderung der Entwicklung und Stärkung der Privatwirtschaft (中共中央 国务院关于促进民营经济发展壮大的意见), abrufbar unter <<https://www.gov.cn>> (<<https://perma.cc/C4U3-2MRJ>>).

Es gibt eine Reihe von Bestimmungen im Unternehmenskonkursgesetz, die geändert werden müssen, und ein sehr wichtiger Teil davon ist das Gemeinschuldnervermögen, das im deutschen Insolvenzrecht auch als Insolvenzmasse bezeichnet wird. Da das Gemeinschuldnervermögen nach der Eröffnung des Konkursverfahrens für die Gläubiger verwertet und zur Befriedigung aller Forderungen verwendet wird, wird das Gemeinschuldnervermögen durch die Verwirklichung der Konkursanfechtung „vermehrt“, sodass der Konkursanfechtung eine Gläubigerschutzfunktion zukommt und sie daher zu den Regelungen gehört, die bei der Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes sorgfältig zu prüfen sind.

Der Konkursverwalter (Insolvenzverwalter im Sinne des deutschen Insolvenzrechts) kann nach §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz beim Volksgericht die Aufhebung einer Rechtshandlung des Schuldners beantragen, wodurch diese nach § 34 Unternehmenskonkursgesetz unwirksam wird und die Rückgabe des Vermögens zur Folge hat. Die §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz sehen sechs Arten von anfechtbaren Handlungen vor: (1) unentgeltliche Übertragungen von Vermögensgegenständen (无偿转让财产), (2) Geschäfte, die zu deutlich unvernünftigen Preisen durchgeführt worden sind (以明显不合理的价格交易), (3) Gewährung von Vermögenssicherheiten für nicht mit Vermögenssicherheiten gesicherte Schulden (对没有财产担保的债务提供财产担保), (4) vorfristige Begleichung noch nicht fälliger Schulden (对未到期的债务提前清偿), (5) Verzicht auf Forderungen (放弃债权), (6) Einzelbefriedigung fälliger Forderungen (个别清偿到期债务). In der chinesischen Praxis und Wissenschaft gibt es noch zahlreiche Debatten über die Arten und Tatbestandsmerkmale der anfechtbaren Handlungen: Ist die Bürgschaftsübernahme für fremde Schulden eine Gewährung von Vermögenssicherheiten für nicht mit Vermögenssicherheiten gesicherte Schulden oder eine unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen? Setzt die Anfechtung voraus, dass der Schuldner in der Absicht gehandelt hat, die anderen Gläubiger zu benachteiligen (d. h., dass er böswillig gehandelt hat), und dass der Anfechtungsgegner die maßgeblichen Tatsachen kannte? Allein aus dem Wortlaut der §§ 31 ff. Unternehmenskonkursgesetz lassen sich die beiden vorgenannten Fragen nur schwer beantworten.

Obwohl der Entwurf für die Revision des Unternehmenskonkursgesetzes noch nicht veröffentlicht wurde, ist davon auszugehen, dass die Anfechtungsvorschriften des geltenden Gesetzes geändert werden. Die neuen Vorschriften sollen die bereits bestehenden Probleme der Konkursanfechtung lösen. Dies soll durch ein richtiges Verständnis der Funktion der Konkursanfechtung und durch eine Neuklassifizierung der konkursanfechtbaren Handlungen erreicht werden.

Dieser Aufsatz befasst sich zunächst mit der Grundfunktion der Konkursanfechtung (II.) und den allgemeinen Tatbestandsmerkmalen konkursanfechtbarer

Handlungen (III.). Daran schließt sich eine Untersuchung spezifischer konkursanfechtbarer Handlungen an: die Konkursanfechtung bei unentgeltlichen Handlungen (IV.), die Konkursanfechtung bei inkongruenten Deckungen (V.) und bei der Einzelbefriedigung fälliger Forderungen (VI.). In den Abschnitten IV. bis VI. erläutert die Autorin das Verständnis und die Anwendung der verschiedenen Arten der konkursanfechtbaren Handlungen in der Rechtspraxis. Auf dieser Grundlage werden in der Zusammenfassung die Unvollständigkeiten und Unzulänglichkeiten der Konkursanfechtungsregelung im geltenden Unternehmenskonkursgesetz erörtert (VII.).

## II. Grundfunktion der Konkursanfechtung

### 1. Ein Überblick

Die Ursprünge der Konkursanfechtung können auf das römische Recht der paulianischen Anfechtungsklage (*actio Pauliana*) zurückgeführt werden; im 16. Jahrhundert erließ das englische Parlament *The Fraudulent Conveyances Act 1571*, der inhaltlich der paulianischen Anfechtungsklage ähnelt, bis Ende des 19. Jahrhunderts im United States Bankruptcy Code die *Preferences* und *Fraudulent Transfers* als die beiden „Säulen“ der Konkursanfechtung festgelegt wurden. Die Konkursanfechtung ist aus der Gläubigeranfechtung hervorgegangen, und obwohl sie sich allmählich aus der Gläubigeranfechtung gelöst und zu einem eigenständigen Rechtsinstitut entwickelt hat, ist die Verbindung zur Gläubigeranfechtung schwer zu trennen.

Die Entstehungsgeschichte der Konkursanfechtung ist den meisten chinesischen Juristen fremd. Sie erkennen daher den funktionalen Zusammenhang und den Unterschied zwischen Konkursanfechtung und Gläubigeranfechtung. Anerkannt ist unter den chinesischen Juristen jedoch, dass die Konkursanfechtung verhindern soll, dass der Schuldner durch verschiedene Verhaltensweisen im Konkursfall die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger schädigt und den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zerstört.<sup>6</sup> Das OVG sieht den Normzweck der Konkursanfechtung auch darin, die Gläubiger in ihrer Gesamtheit unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu befriedigen, indem der durch die unrechtmäßige Veräußerung entzogene Gewinn wiederhergestellt wird.<sup>7</sup>

### 2. Gläubigeranfechtung zum Schutz einzelner Gläubiger

Die Gläubigeranfechtung dient der Sicherung der Forderung des Gläubigers: § 538 Zivilgesetzbuch der

<sup>6</sup> Siehe Wang Xinxin (王欣新), Konkursanfechtung (破产撤销权研究), in: China Legal Science (中国法学), 2007/5, S. 147 ff.

<sup>7</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2020) Min Zai Zi Nr. 314 (最高人民法院 (2020) 民再字第 314 号民事判决书), Urteil des OVG über die Konkursanfechtung zwischen China Construction Bank Corp Dongguan branch und Liansheng (China) Technology Co., Ltd. (中国建设银行股份有限公司东莞市分行、联胜 (中国) 科技有限公司破产撤销权纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.311854040.

Volksrepublik China (中华人民共和国民法典, ZGB)<sup>8</sup> regelt die Gläubigeranfechtung bei unentgeltlichen Handlungen, während § 539 die Anfechtung bei bösgläubigem Gegenüber erlaubt.

Wird die Erfüllung der Forderungen des Gläubigers dadurch beeinträchtigt, dass der Schuldner unentgeltlich über Rechte und Vermögensinteressen verfügt, z. B. durch Verzicht auf eigene Forderungen, durch Verzicht auf Sicherheiten für Forderungen, durch unentgeltliche Übertragung von Vermögen oder durch böswillige Verlängerung der Erfüllungsfrist für eigene fällige Forderungen, so kann der Gläubiger nach § 538 ZGB fordern, dass das Volksgericht die Handlung des Schuldners aufhebt. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner Vermögen zu einem offenbar unangemessen niedrigen Preis überträgt, fremdes Vermögen zu einem offenbar unangemessen hohen Preis erwirbt oder für fremde Verbindlichkeiten Sicherheiten bestellt und der Gegner von diesen Umständen weiß oder wissen muss (§ 539 ZGB).

Die §§ 538, 539 ZGB dienen dem Schutz des einzelnen Gläubigers. Aus den Rechtsfolgen des Anfechtungsrechts<sup>9</sup> ergibt sich, dass das Anfechtungsrecht auf den Schutz der Interessen der einzelnen Gläubiger gerichtet ist. Das Anfechtungsrecht des Gläubigers hat den Zweck, die durch die rechtswidrigen Handlungen bewirkte Vermögensverschiebung zu verhindern und das Vermögen, für das der Schuldner haftet, wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es sich ohne diese Handlungen befunden hätte.

Wem wird das übertragene Vermögen nach Ausübung des Gläubigeranfechtungsrechts zurückgewährt? An den Gläubiger, der das Anfechtungsrecht geltend gemacht hat, oder an den Schuldner? Die Antwort auf diese Frage bestimmt die Funktion der Gläubigeranfechtung und den Unterschied zur Konkursanfechtung. Es gibt zwei Theorien über die Rechtswirkungen der Ausübung des Gläubigeranfechtungsrechts, nämlich die Theorie des *Zugangs zum Vermögen des Schuldners* (入库规则) und die Theorie der *direkten Einziehung von Forderungen* (简易债权回收规则). Folgt man der Theorie des *Zugangs zum Vermögen des Schuldners*, geht das übertragene Vermögen in die Haftungsmasse des Schuldners über, wodurch die

Interessen aller Gläubiger gewahrt werden.<sup>10</sup> Wenn die in § 537 ZGB vorgesehene *direkte Einziehung von Forderungen* Anwendung findet, d. h. wenn man dem Wortlaut der Vorschrift („erfüllt das Gegenüber des Schuldners gegenüber dem Gläubiger die Pflicht“) folgt, kann der Gläubiger, der das Anfechtungsrecht geltend macht, die Sache unmittelbar in Empfang nehmen und so seine Interessen verwirklichen.<sup>11</sup> Obwohl beide Theorien ihre Berechtigung haben, ist die Theorie der *direkten Einziehung von Forderungen* aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz und der Vermeidung des *Trittbrettfahrerproblems* vorzuziehen und wird daher vom OVG anerkannt.<sup>12</sup> Nach den jüngst veröffentlichten „Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der allgemeinen Grundsätze im Buch über Verträge im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China““ (OVG-Interpretation ZGB Verträge) kann der Gläubiger im Prozess wegen des Anfechtungsrechts vom Anfechtungsgegner die Herausgabe des Vermögens an den Schuldner verlangen; der Gläubiger kann aber auch gemäß einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreifen, um seine Forderungen zu realisieren.<sup>13</sup> Daraus folgt, dass das OVG der Auffassung ist, dass der Gläubiger ein Wahlrecht hat und dass es ihm freisteht, entweder die Theorie des *Zugangs zum Vermögen des Schuldners* oder die Theorie der *direkten Einziehung von Forderungen* zu wählen. Und in der Tat entscheiden sich die meisten Gläubiger dafür, ihre Forderungen auf dem Wege der Zwangsvollstreckung geltend zu machen. Die Gläubigeranfechtung dient damit in erster Linie dem Schutz der Interessen einzelner Gläubiger und nicht der Gesamtheit der Gläubiger.

### 3. Konkursanfechtung zum Schutz aller Gläubiger und ihre Priorität in Insolvenzverfahren

Die Gläubigeranfechtung im Zivilgesetzbuch ist eine individualistische Forderungssicherung, die faktisch nur den Gläubiger schützt, der das Anfechtungsrecht in Anspruch genommen hat. Im Gegensatz zur Gläubigeranfechtung zielt die Konkursanfechtung auf den Schutz der Interessen aller Gläubiger ab, wobei im ersten Fall nur einzelne Forderungen bedient werden, während im zweiten Fall eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger angestrebt wird.

Das Konkursverfahren ist eine Form der Gesamtvollstreckung, ein Verfahren zur Gleichbefriedigung aller Gläubiger nach Maßgabe des Gemeinschuldnervermö-

<sup>8</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

<sup>9</sup> Zu Rechtsfolgen des Gläubigeranfechtungsrechts gibt es im Wesentlichen drei Lehren. Die Lehre vom Gestaltungsrecht, die eine Wirkung der betrügerischen Handlungen verneint, kann nicht zur Wiederherstellung des Eigentums führen, sodass dieses über das Subrogationsrecht wiederhergestellt werden muss. Siehe *Long Jun* (龙俊), Die Sicherung von Verträgen im Zivilgesetzbuch (民法典中的债之保全体系), in: *Journal of Comparative Law* (比较法研究), 2020/4, S. 121 ff. Nach der Anspruchslehre kann der Gläubiger Ansprüche gegen den Empfänger von Vermögenswerten geltend machen, insbesondere auf Rückgabe der Vermögenswerte, die aufgrund betrügerischer Handlungen übertragen wurden. Die Haftungstheorie geht davon aus, dass das übertragene Vermögen, solange es sich noch in der Hand des Empfängers befindet, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners verwendet werden kann. Siehe *Song Shichao* (宋史超), Auf dem Weg zur Vollstreckung eines Urteils über Gläubigeranfechtung (论债权人撤销权判决的实现路径), in: *Political Science and Law* (政治与法律), 2021/1, S. 156.

<sup>10</sup> Siehe *Long Jun* (Fn. 9), S. 125 ff.

<sup>11</sup> Siehe *Long Jun* (Fn. 9), S. 125 ff.

<sup>12</sup> Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (Hrsg.) (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组): *Verständnis und Anwendung der Vertragskapitel im Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China*, Band I (《中华人民共和国民法典合同编理解与适用(一)》), Beijing 2020, S. 519 ff.

<sup>13</sup> § 46 Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der allgemeinen Grundsätze im Buch über Verträge im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》合同编通则若干问题的解释) (OVG-Interpretation ZGB Verträge), chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.5183742, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2024, S. 63 ff.

gens. Die Konkursanfechtung entsteht erst im Konkursverfahren und wird vom Konkursverwalter und nicht von den einzelnen Gläubigern geltend gemacht. Ohne Konkursverfahren ist die Konkursanfechtung nicht anwendbar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Gläubigeranfechtung im Konkursverfahren ausgeschlossen ist.<sup>14</sup>

§ 16 Abs. 1 des deutschen Anfechtungsgesetzes sieht einen Übergang der Anfechtungsbefugnis von jedem Einzelgläubiger auf den Insolvenzverwalter vor. Weil mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger Vorrang erlangt, tritt die Insolvenzanfechtung an die Stelle des Anfechtungsrechts des Gläubigers.<sup>15</sup>

Das Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China kennt keine Verweisungsnorm, nach der der Konkursverwalter das Anfechtungsrecht des Gläubigers ausüben kann. Bedeutet dies, dass die Gläubigeranfechtung im Konkursverfahren nicht anwendbar ist? Nach einer justiziellen Interpretation des OVG kann der Gläubiger nach §§ 538, 539 ZGB fordern, dass das Volksgericht diese Handlungen des Schuldners aufhebt, wenn der Konkursverwalter nach der Annahme des Konkursantrags die unentgeltliche Übertragung von Vermögen, den Handel zu einem offensichtlich unangemessenen Preis oder den Verzicht auf Forderungen nicht gemäß § 31 Unternehmenskonkursgesetz anfecht.<sup>16</sup> Es wurde argumentiert, dass es für die Suspendierung der Gläubigeranfechtung darauf ankomme, ob eine anfechtbare Handlung außerhalb des Anwendungsbereichs der Konkursanfechtung liege und, wenn dies nicht der Fall sei, ob einzelne Gläubiger eine Anfechtungsklage nach den Regelungen der Gläubigeranfechtung erheben können.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> In Italien kann beispielsweise nach § 165 Abs. 1 c. c. i. (*Codice della crisi d'impresa e dell'insolvenza*) der Insolvenzverwalter nach den Vorschriften des italienischen Zivilgesetzbuches verlangen, dass Rechtshandlungen, die der Schuldner zum Nachteil der Gläubiger vorgenommen hat, für unwirksam erklärt werden. Zwar kann der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren die ordentliche Gläubigeranfechtung geltend machen, doch ändern sich die Voraussetzungen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens insbesondere dann, wenn die unsachgemäße Vermögensveräußerung nicht mehr die Verwertung einzelner Forderungen benachteiligt, sondern die Gläubiger in ihrer Gesamtheit schädigt. Vgl. *Fabian Bitzer*, Systemfragen der Insolvenzanfechtung, 2020, S. 211 ff. Hinsichtlich der Funktion und der objektiven Tatbestandsmerkmale erweitert § 165 c. c. i. lediglich den Anwendungsbereich des Anfechtungsrechts in der Insolvenz, um anfechtbare Handlungen in die Insolvenz einzubeziehen, die für die Gesamtheit der Gläubiger nachteilig sind, aber nicht von anderen Vorschriften erfasst werden.

<sup>15</sup> *Alexander Weinland*, Münchener Kommentar zum Anfechtungsgesetz § 16 Rn. 1.

<sup>16</sup> § 13 Bestimmung des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“ (2) (Revision 2020) (最高人民法院关于企业破产法若干问题的规定(二) 2020 修正) (OVG-Bestimmungen Unternehmenskonkursgesetz [2]), chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.349809, chinesisch-deutsch in der Fassung von 2013 in: ZChinR 2014, S. 359 ff.

<sup>17</sup> Siehe *Xu Yangguang* (徐阳光) / *Chen Kelin* (陈科林), Konkursanfechtung im Rahmen des Zivilgesetzbuches (民法典视域下的破产撤销权), in: *Renmin Sifa* (人民司法), 2022/4, S. 5 f.

In diesem Aufsatz wird der ersten Hälfte der obigen Ansicht zugestimmt, dass die Gläubigeranfechtung im Konkursverfahren noch anwendbar sein kann, wenn die Handlung des Schuldners, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, nicht unter die §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz, sondern unter den Anwendungsbereich der §§ 538, 539 ZGB fällt. So fallen z. B. der Verzicht auf eine Sicherheit für Forderungen, die böswillige Verlängerung der Erfüllungsfrist eigener fälliger Forderungen und die Übernahme einer Bürgschaft für fremde Schulden grundsätzlich nicht unter die §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz. Durch die Anwendung der §§ 538, 539 ZGB mit entsprechenden Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen könnte der Schutz aller Gläubiger erreicht werden.

Allerdings kann nur der Konkursverwalter die Handlung des Schuldners nach §§ 538, 539 ZGB anfechten, da mit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Verwalter- und Verfügungsbefugnis über das Gemeinschaftsvermögen vom Schuldner auf den Konkursverwalter übergeht.<sup>18</sup> Dieser übt seine Befugnisse als selbstständiges Organ aus und die einzelnen Gläubiger können ihre Ansprüche gegen das Gemeinschaftsvermögen nur über den Konkursverwalter geltend machen. Darüber hinaus ist das Konkursverfahren ein Gesamtvollstreckungsverfahren, bei dem die Einzelbefriedigung hinter der gleichmäßigen Befriedigung zurücktritt. Die Funktionsmerkmale der Gläubigeranfechtung würden dem Zweck der Gesamtvollstreckung zuwiderlaufen, weshalb dem einzelnen Gläubiger ein ordentliches Anfechtungsrecht nicht zusteht.

### III. Allgemeine Tatbestandsmerkmale konkursanfechtbarer Handlungen

Eine allgemeine Vorschrift der Insolvenzanfechtung ist in der deutschen Insolvenzordnung ausdrücklich vorgesehen. Nach § 129 Abs. 1 Insolvenzordnung kann der Insolvenzverwalter die Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten. Das Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China sieht keine allgemeine Bestimmung vor, aber einige chinesische Juristen sind der Ansicht, dass die Konkursanfechtung folgende allgemeine Tatbestandsmerkmale erfüllen muss: (1) Vorliegen einer Rechtshandlung, die die Gläubigerinteressen beeinträchtigt, (2) die Handlung wurde innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen, (3) die Handlung führt zu einer Verminderung des Schuldnervermögens und hat zur Folge, dass die übrigen Gläubiger nicht voll befriedigt

<sup>18</sup> Siehe § 25 Abs. 1 Nr. 6 Unternehmenskonkursgesetz: „Der Konkursverwalter führt die folgenden Amtsaufgaben aus: [...] 6. Er verwaltet die Vermögensgegenstände des Gemeinschaftsvermögens und verfügt darüber.“

werden können oder ihre Befriedigungsquote gemindert wird.<sup>19</sup>

## 1. Rechtshandlung als formales Tatbestandsmerkmal

Nach der deutschen Rechtsprechung ist unter einer Rechtshandlung jedes von einem Willen getragene Verhalten zu verstehen, das in irgendeiner Weise Rechtswirkung erzeugen kann.<sup>20</sup> Zu den Rechtshandlungen gehören Rechtsgeschäfte, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Prozesshandlungen und Tathandlungen.

In § 31 Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China heißt es: „Der Konkursverwalter hat das Recht, vom Volksgericht zu verlangen, die folgenden Handlungen aufzuheben, wenn sie das Gemeinschaftsvermögen betreffen [...]“. Typische Handlungen, die das Vermögen des Schuldners betreffen, sind Verfügungsgeschäfte, z. B. Eigentumsübertragung, Bestellung dinglicher Sicherungsrechte und Schuldenerlass. Das Trennungsprinzip im Sinne des deutschen Rechts gibt es im chinesischen Recht jedoch nicht. Die Übertragung von Vermögensgegenständen ist nur durch einen gültigen Vertrag und durch Übergabe oder Eintragung möglich, wobei beides Voraussetzung ist.<sup>21</sup> Aus diesem Grund kann die Handlung im Sinne des § 31 Unternehmenskonkursgesetz sowohl den Vertrag als auch die Übergabe oder die Eintragung umfassen. Hat der Schuldner nur einen Vertrag mit einem anderen geschlossen und ist die Übergabe oder die Eintragung noch nicht erfolgt, so ist die anfechtbare Handlung nur der Vertrag. In diesem Fall kann die unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen einen Schenkungsvertrag betreffen, das Geschäft zu einem offensichtlich unangemessenen Preis einen Vertrag mit einer offensichtlich unangemessenen Gegenleistung und die Übernahme einer Vermögensgarantie für Schulden einen Sicherungsvertrag.<sup>22</sup> Darüber hinaus handelt es sich bei der Vertragserfüllung – Befriedigung von einer nicht fälligen Forderung in § 31 Unternehmenskonkursgesetz und Einzelbefriedigung einer fälligen Forderung in § 32 Unternehmenskonkursgesetz – nicht um Rechtsgeschäfte, sondern um rechtsgeschäftsähnliche Handlungen. Da die Vertragserfüllung zu einer Verminderung des Gemeinschaftsvermögens führt, ist sie zweifellos als Handlung im Sinne der §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz anzusehen.

<sup>19</sup> Siehe *Xu Defeng* (许德凤), *Insolvenzrecht: Vergleichende und funktionelle Perspektiven* (破产法论: 比较与功能的视角), 2015, S. 374.

<sup>20</sup> BGHZ 170, 196, 200; BGH NZI 2004, 374.

<sup>21</sup> Vgl. *Simon Wertwein/Yuanshi Bu*, *Property Law*, in: *Yuanshi Bu* (ed.), *Chinese Civil Code – The Specific Parts*, 2023, S. 13 f.

<sup>22</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2011) Min Si Zhong Zi Nr. 19 (最高人民法院 (2011) 民四终字第 19 号民事判决书), Urteil des OVG über Darlehen und Sicherungsvertrag zwischen Royal Bank of Scotland (China) Limited Shanghai Branch und Beijing Taizi Milk Biotechnology Development Co., Ltd. (苏格兰皇家银行 (中国) 有限公司上海分行等与北京太子奶生物科技发展有限公司等借款及担保合同纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.1801115.

Nach § 141 der deutschen Insolvenzordnung ist die Rechtshandlung anfechtbar, für die ein vollstreckbarer Schuldtitle erlangt oder die durch Zwangsvollstreckung erwirkt worden ist. Anders das OVG in seiner justiziellen Interpretation: Die Einzelbefriedigung des Schuldners im Rahmen von Gerichts-, Schieds- und Vollstreckungsverfahren ist grundsätzlich nicht anfechtbar.<sup>23</sup> Der Grund für diesen Anfechtungsausschluss ist unklar. Möglicherweise ist er darauf zurückzuführen, dass das OVG davon ausgeht, dass es sich dabei um einen hoheitlichen Akt und keine privatrechtliche Rechtshandlung handelt.

## 2. Gläubigerbenachteiligung als materielles Tatbestandsmerkmal

Es ist allgemein anerkannt, dass die Gläubigerbenachteiligung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht festgestellt werden muss.<sup>24</sup>

### a) Objektive Gläubigerbenachteiligung

In objektiver Hinsicht bezieht sich die Gläubigerbenachteiligung auf die tatsächlichen Folgen einer Handlung im Sinne der §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz, die die Interessen der anderen Gläubiger beeinträchtigt, was sich in erster Linie in der Befriedigung ihrer Forderungen niederschlägt.<sup>25</sup> Eine Verminderung des positiven Vermögens des Schuldners oder eine Vermehrung des negativen Vermögens des Schuldners erhöht das Gläubigerkonkurrenzrisiko und verringert damit die Befriedigungsquote der Forderung. Eine objektive Gläubigerbenachteiligung liegt daher bei jeder Handlung vor, die lediglich zu einer Verminderung des positiven Vermögens des Schuldners oder zu einer Vermehrung des positiven Vermögens des Schuldners führt.

<sup>23</sup> § 15 OVG-Bestimmungen Unternehmenskonkursgesetz (2) (Fn. 17): „Befriedigt der Schuldner durch Klagen, Schiedsverfahren [oder] Zwangsvollstreckung einzelne Gläubiger, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn der Konkursverwalter nach § 32 Unternehmenskonkursgesetz die Aufhebung verlangt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die böswillige Kollusion von Schuldner und Gläubiger Interessen anderer Gläubiger schädigt.“

<sup>24</sup> Siehe *Mao Shaowei* (茅少伟), *Kollusion, Gläubigeranfechtung und die Rechtsfolge der Vertragsunwirksamkeit* (恶意串通、债权人撤销权及合同无效的法律后果), in: *Contemporary Law Review* (当代法学), 2018/2, S. 15 f.

<sup>25</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2020) Min Zai Zi Nr. 314 (最高人民法院 (2020) 民再字第 314 号民事判决书), Urteil des OVG über die Konkursanfechtung zwischen China Construction Bank Corp Dongguan Branch und Liansheng (China) Technology Co., Ltd. (中国建设银行股份有限公司东莞市分行等破产撤销权纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.311854040, sowie das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2011) Min Si Zhong Zi Nr. 19 (最高人民法院 (2011) 民四终字第 19 号民事判决书), Urteil des OVG über Darlehen und Sicherungsvertrag zwischen Royal Bank of Scotland (China) Limited Shanghai Branch und Beijing Taizi Milk Biotechnology Development Co., Ltd. (苏格兰皇家银行 (中国) 有限公司上海分行等与北京太子奶生物科技发展有限公司等借款及担保合同纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.1801115; *Wang Xinxin* (Fn. 6), S. 149.

## b) Subjektive Gläubigerbenachteiligung

§§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz sieht für die Konkursanfechtung keine subjektive Gläubigerbenachteiligung vor. In der Rechtspraxis muss die konkursanfechtbare Handlung nach §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz keine subjektiven Voraussetzungen erfüllen.<sup>26</sup> Auch die Unkenntnis des Anfechtungsgegners ist kein Ausschlussgrund für das Anfechtungsrecht.<sup>27</sup> Insofern handelt es sich bei der Anfechtungsregelung um eine Regelung, die allein auf die objektive Gläubigerbenachteiligung abstellt.

Anders § 33 Unternehmenskonkursgesetz (im Hinblick auf folgende das Gemeinschuldnervermögen betreffende unwirksame Handlungen): (1) das Verbergen und Verschieben von Vermögen, um sich Schulden zu entziehen (为逃避债务而隐匿、转移财产), (2) Vortäuschen von Schulden bzw. die Anerkennung nicht vorhandener Schulden (虚构债务或者承认不真实的债务). Unter „Verbergen“ versteht man das heimliche Verstecken oder Verbringen des Vermögens des Schuldners an einen Ort, von dem angenommen wird, dass das Vermögen dort nicht gefunden werden kann, oder das Verbergen und Verschieben des Vermögens des Schuldners, damit es nicht vom Konkursverwalter übernommen und verwertet werden kann.<sup>28</sup> Aus dem Wortlaut („um sich Schulden zu entziehen“ bzw. „Vortäuschen von Schulden“) folgt, dass eine unwirksame Handlung im Sinne des § 33 Unternehmenskonkursgesetz eine Böswilligkeit des Schuldners und damit die Erfüllung des subjektiven Gläubigerbenachteiligungstatbestands voraussetzt. Fraglich ist, ob auch der Anfechtungsgegner böswillig gehandelt haben muss, d. h. ob er Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen haben muss.

Obwohl § 33 Unternehmenskonkursgesetz nicht ausdrücklich die Böswilligkeit des Anfechtungsgegners verlangt, weisen die Gerichte die Klage in der Regel mit der Begründung ab, dass der Konkursverwalter keine ausreichenden Beweise dafür vorgelegt hat, dass der Anfechtungsgegner zum Zeitpunkt der Handlung des Schuldners böswillig war.<sup>29</sup> Eine weitere Frage ist, ob das gleichzeitige Vorliegen von Böswilligkeit aufseiten des Schuldners und des Anfechtungsgegners eine Kollusion zum Nachteil Dritter darstellen muss. Zur Klärung dieser Frage ist ein Blick auf § 154 ZGB erforderlich.

Gemäß § 154 ZGB sind Zivilrechtsgeschäfte, bei denen der Handelnde und das Gegenüber in böswilliger

Kollusion die legalen Rechte und Interessen anderer schädigen, unwirksam. Kollusion ist nach der Auffassung des OVG die Verabredung und das Zusammenwirken der Parteien bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen zum Nachteil eines anderen (Dritten).<sup>30</sup> Besteht zwischen dem Schuldner und dem Anfechtungsgegner eine Verbindung (handelt es sich beispielsweise um eine nahestehende Person) und richtet sich die Böswilligkeit beider Parteien darauf, die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu benachteiligen, so fällt diese Handlung unter § 33 Unternehmenskonkursgesetz. Insofern ist § 33 Unternehmenskonkursgesetz eine Spezialregelung zu § 154 ZGB. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der Kollusion um eine Vorschrift über die Wirkung des Rechtsgeschäfts handelt, während § 33 Unternehmenskonkursgesetz auf Rechtshandlungen abstellt, die zu einer Veränderung des Schuldnervermögens führen, von denen das Rechtsgeschäft nur eine ist.

Es wurde auch die Auffassung vertreten, dass § 33 Unternehmenskonkursgesetz Teil der Konkursanfechtungsregelung, vergleichbar mit § 133 der deutschen Insolvenzordnung, sei.<sup>31</sup> Denn eine Handlung im Sinne des § 33 Unternehmenskonkursgesetz sollte relativ unwirksam sein, d. h. unwirksam gegenüber allen Gläubigern, und nicht absolut unwirksam, wie es bei der Unwirksamkeitsregelung des ZGB der Fall ist.<sup>32</sup> In diesem Aufsatz wird ebenfalls argumentiert, dass § 33 Unternehmenskonkursgesetz eine Konkursanfechtungsregel ist. Denn die §§ 31–33 Unternehmenskonkursgesetz sind in ihrer Rechtswirkung identisch: Der Konkursverwalter ist berechtigt, Gemeinschuldnervermögen, das durch eine Handlung nach diesen Paragrafen erlangt wurde, zurückzuziehen.

## IV. Konkursanfechtung bei den unentgeltlichen Handlungen

### 1. Unentgeltlichkeit

Zu den in § 538 ZGB aufgeführten unentgeltlichen Handlungen gehören der Verzicht auf eigene Forderungen, der Verzicht auf eine Sicherheit über Forderungen und die unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen. Unentgeltlichkeit ist also das Fehlen einer Gegenleistung, d. h. die Verfügung über einen Vermögensgegenstand ohne Gegenleistung oder im Wesentlichen ohne Gegenleistung.<sup>33</sup>

<sup>26</sup> Siehe die in Fn. 25 zitierten Entscheidungen.

<sup>27</sup> Siehe die in Fn. 25 zitierten Entscheidungen.

<sup>28</sup> Wang Xinxin (Fn. 6), S. 154 f.

<sup>29</sup> In der juristischen Praxis setzt eine unwirksame Handlung die Böswilligkeit der Gegenpartei voraus. Siehe das zivilrechtliche Urteil des 2. Volksgerichts der Mittelstufe von Beijing Az.: (2021) Jing 02 Min Zhong Zi Nr. 10706 (北京市第二中级人民法院 (2021) 京 02 民终字第 10706 号民事判决书), Urteil des 2. Volksgerichts der Mittelstufe von Beijing über die Unwirksamkeit der Handlung des Schuldners zwischen Laiyuan Cuipingfeng Cableway Co., Ltd. und Beijing Bixi Wenquan Restaurant Co., Ltd. (涞源县翠屏峰索道有限公司等请求确认债务人行行为无效纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.406060248.

<sup>30</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2012) Min Si Zhong Zi Nr. 1 (最高人民法院 (2012) 民四终字第 1 号民事判决书), Urteil des OVG über die Unwirksamkeit des Vertrags zwischen Cargill International SA und Fujian Jinshi Vegetableoil Producing Co., Ltd. (瑞士嘉吉国际公司诉福建金石制油有限公司等确认合同无效纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.3705403.

<sup>31</sup> So auch Xu Defeng (Fn. 19), S. 392 f.; Zhang Ying (张颖), Dualistisches Rechtsmodell der Anfechtung und Nichtigkeit im Insolvenzrecht (破产法撤销权制度和无效行为制度的二元立法模式), in: Political Science and Law (政治与法律), 2008/12, S. 76 ff.

<sup>32</sup> Siehe dazu Xu Defeng (Fn. 19), S. 393.

<sup>33</sup> Siehe Wang Hongliang (王洪亮), Kommentar zur § 538 Zivilgesetzbuch (Anfechtung bei unentgeltlicher Handlung) (《民法典》第 538 条 (撤销债务人无偿行为) 评注), in: Journal of Nanjing University

Bei dem Verzicht auf eigene Forderungen, dem Verzicht auf eine Sicherheit über Forderungen und der unentgeltlichen Übertragung von Vermögensgegenständen handelt es sich um Handlungen, die das Vermögen des Schuldners ohne Gegenleistung mindern und zugleich unentgeltliche Veräußerung von Vermögen im Sinne des § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz darstellen.

### a) Nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts?

Da die objektive Gläubigerbenachteiligung ein allgemeines Tatbestandsmerkmal der anfechtbaren Handlung ist, kann eine unentgeltliche Handlung auch eine Handlung sein, die das negative Vermögen des Schuldners ohne Gegenleistung vermehrt. In Bezug auf die nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts durch den Schuldner wurde argumentiert, dass die Umwandlung eines gewöhnlichen Gläubigers in einen gesicherten Gläubiger eine Einzelbefriedigung darstelle, die nicht unentgeltlich sei, sondern als Einzelbefriedigung im Sinne des § 32 Unternehmenskonkursgesetz anzusehen sei.<sup>34</sup> In diesem Aufsatz wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei dieser Handlung nicht primär um eine Einzelbefriedigung handelt. Denn die Einzelbefriedigung setzt eine fällige und durchsetzbare Forderung voraus und ist darauf gerichtet, diese Forderung zum Erlöschen zu bringen. Die Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts setzt lediglich voraus, dass dem Gegner eine Hauptforderung zusteht; ob die Forderung fällig oder durchsetzbar ist, ist für die Wirksamkeit der Handlung unerheblich. Außerdem handelt es sich bei der Handlung auch nicht um eine unentgeltliche Handlung. Denn ein dingliches Sicherungsrecht ist ein vom Hauptschuldverhältnis abhängiges Nebenrecht; sofern das Hauptschuldverhältnis nicht unentgeltlich ist, sollte die nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts nicht als unentgeltlich angesehen werden. Daher kann nach der in diesem Aufsatz vertretenen Auffassung die nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts nicht gemäß § 32 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden.

### b) Bestellung einer Sicherheit für fremde Schuld

Im Gegensatz zur nachträglichen Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts für eine eigene Schuld werden die Bestellung einer Sicherheit für eine fremde Schuld, der Schuldbeitritt und die Schuldübernahme als unentgeltlich angesehen; es wird argumentiert, dass dem Schuldner ein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner zustehe, sodass die Erhöhung der Belastung des Schuldnervermögens mit einer Erhöhung des Anteils am Schuldnervermögen

einhergehe.<sup>35</sup> Diese Auffassung ist zu kritisieren, da die Entgeltlichkeit auch im Synallagma von Leistung und Gegenleistung zum Ausdruck kommt, d. h., der Schuldner leistet, weil der andere Teil leistet. Aber der Schuldner sichert nicht eine fremde Schuld, um einen Ausgleich zu verlangen, d. h., der Ausgleichsanspruch ist nicht Gegenleistung für die Leistung, sondern nur eine Rechtsfolge der Leistung. Wenn also der Gesamtschuldner oder der Gläubiger dem Schuldner für die Bestellung der Sicherheit, den Schuldbeitritt oder die Schuldübernahme keine entsprechende Gegenleistung erbringt, ist die Handlung unentgeltlich.<sup>36</sup> Daher kann die Bestellung einer Sicherheit für eine fremde Schuld gemäß § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden.

## 2. Fälle der unentgeltlichen Handlungen

### a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögen

Was die Auslegung des Wortlauts anbelangt, so bezieht sich § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz auf die Übertragung von Vermögensgegenständen (转让财产). Vor den Gerichten kann sowohl der schuldrechtliche Vertrag als auch die Übergabe bzw. Eintragung angefochten werden.<sup>37</sup> Darüber hinaus besteht das Schuldnervermögen aus verschiedenen Arten von Gegenständen wie Immobilien, beweglichen Sachen, Bargeld, Aktien, Wertpapieren, Fondsanteilen usw., sodass die Vermögensübertragung nicht nur die Übertragung des Eigentums an Gegenständen, sondern auch die Übertragung verschiedener Forderungen umfasst. Daher kann z. B. eine unentgeltliche Geschäftsanteilsübertragung gemäß § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden.

<sup>35</sup> Siehe *ohne Autor*, Sicherheitsbestellung für fremde Verbindlichkeit und Konkursanfechtung (为他人债务提供保证与破产撤销权), in: Renmin Sifa (人民司法), 2022/19, S. 105 ff.; Xu Defeng (Fn. 34), S. 103.

<sup>36</sup> Siehe den zivilrechtlichen Beschluss des Volksgerichts der Oberstufe von Jiangsu Az.: (2020) Su Min Shen Zi Nr. 6385 (江苏省高级人民法院 (2020) 苏民申第 6385 号民事裁定书), Beschluss des Volksgerichts der Oberstufe von Jiangsu über die Konkursanfechtung zwischen Jiangsu Zhuozheng Law Firm und Changhong Plastic Group Co., Ltd. (江苏拙正律师事务所与长虹塑料集团有限公司破产撤销权纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.312398958.

<sup>37</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2011) Min Si Zhong Zi Nr. 19 (最高人民法院 (2011) 民四终字第 19 号民事判决书), Urteil des OVG über Darlehen und Sicherungsvertrag zwischen Royal Bank of Scotland (China) Limited Shanghai Branch und Beijing Tai-zi Milk Biotechnology Development Co., Ltd. (苏格兰皇家银行 (中国) 有限公司上海分行等与北京太子奶生物科技发展有限公司等借款及担保合同纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.1801115, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi Az.: (2020) Shan Min Zhong Zi Nr. 798 (陕西省高级人民法院 (2020) 陕民终字第 798 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi über die Konkursanfechtung zwischen Huaneng Shanxi Qinling Power Generation Co., Ltd. und Huaneng Shaanxi Qinling Power Generation Co., Ltd. (华能陕西秦岭发电有限公司与华能陕西秦华发电有限公司等破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.310603818.

(Philosophy, Humanities and Social Sciences) (南京大学学报 (哲学、人文科学、社会科学版)), 2021/6, S. 145.

<sup>34</sup> Siehe Xu Defeng (许德风), Anfechtung unentgeltlicher Handlung im Insolvenzrecht (论破产中无偿行为的撤销), in: Studies in Law and Business (法商研究), 2012/1, S. 103.

## b) Handel zu einem offensichtlich unangemessenen Preis

Erhält der Schuldner für die Übertragung von Vermögensgegenständen zwar eine Gegenleistung, besteht aber ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Gegenleistung und dem Wert des übertragenen Vermögens („Geschäfte, die zu deutlich unvernünftigen Preisen durchgeführt worden sind“ gemäß § 32 Nr. 2 Unternehmenskonkursgesetz), so ist die Veräußerung ebenfalls anfechtbar. Beispielsweise wäre der Kauf von Geschäftsanteilen für einen Yuan ein Handel zu einem offensichtlich unangemessenen Preis, wenn der Wert der Geschäftsanteile in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dieser Gegenleistung steht (wenn die Geschäftsanteile beispielsweise Millionen von Yuan wert sind).

In der jüngst veröffentlichten OVG-Interpretation ZGB Verträge werden mehrere Beispiele von Geschäften zu einem deutlich unvernünftigen Preis im Sinne des § 539 ZGB aufgeführt, darunter auch ein Tauschgeschäft über Vermögen, eine Aufrechnung von Schulden mit Sachen, eine Vermietung oder Miete von Vermögen oder die Lizenzierung von Rechten an geistigem Eigentum.<sup>38</sup> Darüber hinaus hat das OVG in dieser Interpretation auch Kriterien für die Bestimmung des „deutlich unvernünftigen Preises“ festgelegt. Zum einen hat das Volksgericht den Markt- oder Handelspreis am Ort des Geschäfts zur Zeit des Geschäfts oder den Richtpreis der Warenpreisabteilungen zu berücksichtigen, zum anderen liegen die Grenzwerte bei 30 % (30 % über dem Markt- oder Handelspreis) und 70 % (70 % unter dem Markt- oder Handelspreis).<sup>39</sup> Diese Regeln können auch bei der Prüfung einer konkursanfechtbaren Handlung angewendet werden.

Zu diskutieren ist, ob der Maßstab für die Feststellung des offensichtlichen Missverhältnisses der subjektive Wert oder der objektive Wert sein soll. Die Grundfunktion der Konkursanfechtung ist der Schutz der Interessen aller Gläubiger – insbesondere die Sicherung der Befriedigungsquote durch Vermeidung einer unangemessenen Schmälerung des Schuldnervermögens – und nicht die Verwirklichung des Willens der Parteien. Um festzustellen, ob eine Vermögensveräußerung zu einem offensichtlich unangemessenen Preis vorliegt, ist daher der objektive Wert von Leistung und Gegenleistung zu vergleichen.

## c) Bestellung einer Sicherheit für fremde Schuld

Die Bestellung einer Sicherheit für eine fremde Schuld, der Schuldbeitritt und die Schuldübernahme sind unentgeltliche Handlungen und können daher gemäß § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden, solange der Schuldner dafür keine unmittelbare Gegenleistung erhält.

## d) Verzicht auf eine Forderung oder Verzicht auf Sicherheiten für eine Forderung

Der Verzicht auf eine Forderung (放弃债权), d. h. der Erlass einer Schuld oder eines Teils einer Schuld, kann gemäß § 31 Nr. 5 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden. Haben Schuldner und Gläubiger innerhalb oder außerhalb des Prozesses einen Vergleich geschlossen, ist auch der Vergleich (和解) selbst anfechtbar.<sup>40</sup> Neben dem Forderungsverzicht kann der Schuldner auch auf verschiedene Sicherheiten für die Forderung verzichten, wie z. B. der Verzicht auf dingliche Sicherungsrechte und eine Bürgschaft durch Dritte. Sowohl das dingliche Sicherungsrecht als auch die gesicherte Forderung sind Vermögenswerte des Rechtsinhabers, und ein Verzicht auf sie bedeutet einen Verzicht auf diese Vermögenswerte mit der Folge, dass die bevorrechtigte Forderung zu einer gewöhnlichen Forderung oder die gesicherte Forderung zu einer ungesicherten Forderung wird.<sup>41</sup> Da der Verzicht auf eine Sicherheit das Vermögen des Schuldners zum Nachteil der Gläubiger vermindert, stellt er eine anfechtbare Handlung dar.

## 3. Andere Voraussetzungen

Die Anfechtung unentgeltlicher Handlungen setzt weder eine Böswilligkeit des Schuldners noch eine Kenntnis oder ein Bewusstsein des Anfechtungsgegners voraus. Obwohl die Anfechtung eines Geschäfts zu einem deutlich unvernünftigen Preis gemäß § 539 ZGB und § 43 OVG-Interpretation ZGB Verträge voraussetzt, dass „das Gegenüber des Schuldners von diesen Umständen weiß oder wissen muss“, gilt diese subjektive Voraussetzung nicht für die Prüfung einer konkursanfechtbaren Handlung. Dies entspricht der Grundfunktion der Konkursanfechtung, da die unentgeltlichen Handlungen im Vergleich zu anderen anfechtbaren Handlungen keine wirtschaftlich vernünftige Motivation haben.

Neben der objektiven Voraussetzung der Unentgeltlichkeit muss die Handlung innerhalb der Anfechtungsfrist vorgenommen worden sein. Eine unentgeltliche Handlung als Gesamtvorgang besteht in der Regel aus einem wirksamen unentgeltlichen Vertrag und einer korrespondierenden Übergabe oder Eintragung; zur Verwirklichung der Grundfunktion der Konkursanfechtung ist für die Unentgeltlichkeit auf den Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs, d. h. die Übergabe einer beweglichen Sache oder die Eintragung einer unbeweglichen Sache abzustellen.<sup>42</sup> Im Vergleich zur vierjährigen Anfechtungsfrist des § 134 der deutschen Insolvenzordnung ist die einjährige Anfechtungsfrist des § 31 Unternehmenskonkursgesetz relativ kurz, sodass die Gerichte in entsprechenden Fällen § 33 Unternehmenskonkursgesetz als Rechtsgrundlage heranziehen und damit eine zu kurze Frist

<sup>38</sup> § 43 OVG-Interpretation ZGB Verträge (Fn. 12).

<sup>39</sup> § 42 OVG-Interpretation ZGB Verträge (Fn. 12).

<sup>40</sup> Siehe Wang Hongliang (Fn. 33), S. 149.

<sup>41</sup> Siehe Wang Hongliang (Fn. 33), S. 150.

<sup>42</sup> Siehe Xu Defeng (Fn. 34), S. 106.

vermeiden.<sup>43</sup> Um die Interessen aller Gläubiger besser zu schützen, sollte ein revidiertes Unternehmenskonkursgesetz dahingehend geändert werden, dass die Anfechtungsfrist für unentgeltliche Handlungen auf fünf Jahre verlängert wird.

## V. Konkursanfechtung bei den inkongruenten Deckungen

### 1. Inkongruenz

Zwischen der unentgeltlichen Handlung und der Einzelbefriedigung einer fälligen Forderung gibt es eine relativ eigenständige Kategorie anfechtbarer Handlungen, die zwar als Gesamtvorgang entgeltlich sind, bei denen aber die Leistung nicht kongruent ist.

Hat ein Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, so ist die Sicherung oder Befriedigung nach § 131 der deutschen Insolvenzordnung inkongruent. Unter Inkongruenz ist eine Abweichung vom Inhalt des zwischen dem Insolvenzgläubiger und dem Schuldner bestehenden objektiven Schuldverhältnisses, also von der materiellen Rechtslage, zu verstehen.<sup>44</sup> Unter Inkongruenz ist dabei allgemein zu verstehen, dass die Leistung nicht dem zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnis entspricht und der Schuldner die Leistung nach dem objektiven Inhalt des Schuldverhältnisses hätte erbringen müssen.

Eine allgemeine Vorschrift zur inkongruenten Deckung wie § 131 der deutschen Insolvenzordnung ist im Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China nicht vorgesehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine inkongruente Deckung nach dem Unternehmenskonkursgesetz nicht als anfechtbar angesehen werden kann. So stellen z. B. die „Gewährung von Vermögenssicherheiten für nicht mit Vermögenssicherheiten gesicherte Schulden“, die „vorfristige Begleichung noch nicht fälliger Schulden“ nach § 31 Nr. 3 bzw. Nr. 4 Unternehmenskonkursgesetz unzweifelhaft inkongruente Deckungen dar. Allerdings ist die inkongruente Deckung im Unternehmenskonkursgesetz unvollständig geregelt, da viele andere Fälle nicht berücksichtigt werden.

### 2. Fälle der inkongruenten Deckungen

#### a) Verfrühte Leistung

Bei der verfrühten Leistung im deutschen Insolvenzrecht ist der Anspruch entweder noch nicht fällig oder

aufschiebend befristet oder ihm steht eine vorübergehende Einrede entgegen.<sup>45</sup> § 31 Nr. 4 Unternehmenskonkursgesetz betrifft nur die Befriedigung von nicht fälligen Forderungen, was bei Weitem nicht ausreicht.

Der Schuldner hat grundsätzlich ein Interesse an der Frist und muss erst nach Fristablauf erfüllen. Da es sich um ein Interesse des Schuldners handelt, kann er auch selbst darauf verzichten. So sieht § 677 ZGB vor, dass der Darlehensnehmer das Darlehen vorfristig zurückzahlen kann, wobei die Zinsen mangels besonderer Vereinbarung nach der tatsächlichen Darlehenslaufzeit berechnet werden. Eine vorfristige Rückzahlung durch den Darlehensnehmer stellt keine inkongruente Deckung dar (sie kann aber eine Einzelbefriedigung darstellen).

Die vorzeitige Erfüllung kann alle anderen Gläubiger benachteiligen und stellt daher eine anfechtbare Handlung dar. Die Frist kann in der Tat sowohl zugunsten des Schuldners als auch zugunsten des Gläubigers oder zugunsten beider gesetzt werden. Wird die Frist nur zugunsten des Gläubigers gesetzt, so kann dieser Gläubiger entweder die Annahme der Leistung bis zum Fristablauf verweigern oder Zinsen für die Zeit bis zum Ablauf der Frist verlangen.<sup>46</sup> In diesen Fällen kann die Befriedigung einer nicht fälligen Forderung eine inkongruente Deckung darstellen, sodass diese anfechtbar ist. Nicht anfechtbar ist es hingegen, wenn der Schuldner auf eine Frist verzichtet, die nur zu seinen Gunsten gesetzt wird.

#### b) Nicht zu beanspruchende Befriedigungen

Nicht zu beanspruchende Befriedigungen sind im deutschen Insolvenzrecht die rechtsgrundlose Leistung und die Erfüllung unvollkommener Verbindlichkeiten, Befriedigungen von Forderungen, denen ein Einwand oder eine dauernde Einrede entgegensteht, sowie die Erfüllung von anfechtbaren Forderungen.<sup>47</sup>

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass der Schuldner eine Leistung erbringt, obwohl der Anspruch bereits verjährt ist. Ist die Klageverjährungsfrist abgelaufen, so kann der Verpflichtete nach § 192 ZGB die Erfüllung verweigern; hat der Verpflichtete bereits freiwillig erfüllt, kann er die Herausgabe nicht verlangen.<sup>48</sup> Diese Ausnahmeregelung gilt nicht im Konkursverfahren, da der Schuldner sonst § 32 Unternehmenskonkursgesetz durch freiwillige Erfüllung umgehen könnte. D. h., auch wenn der Schuldner freiwillig eine Leistung

<sup>43</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Anhui Anqing Az.: (2020) Wan 08 Min Zhong Zi Nr. 1712 (安徽省安庆市中级人民法院 (2020)皖08民终字第1712号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Anhui Anqing über Forderungseinzug zwischen Anqing Minghua Paper Co., Ltd. und Chen Fangfang (安庆市明华纸业有限责任公司、陈芳芳对外追收债务纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.117228081.

<sup>44</sup> Karsten Schmidt/Ganter/Weinland, InsO, § 131 Rn. 13; MüKoInsO/Kayser/Freudenberg, InsO § 131 Rn. 9.

<sup>45</sup> Karsten Schmidt/Ganter/Weinland, InsO, § 131 Rn. 44.

<sup>46</sup> Siehe Han Shiyuan (韩世远), Allgemeiner Teil des Vertragsrechts (合同法总论), 2018, S. 356 f.

<sup>47</sup> Karsten Schmidt/Ganter/Weinland, InsO, § 131 Rn. 21.

<sup>48</sup> Die Erfüllung ist nicht freiwillig, wenn der Verpflichtete durch Drohung oder auf andere Weise gegen seinen wahren Willen zur Erfüllung gezwungen wird. Siehe 2. Zivilprozessabteilung des OVG (Hrsg.) (最高人民法院民事审判第二庭): Verständnis und Anwendung der juristischen Auslegung der Klageverjährungsfrist im Zivilprozess (最高人民法院关于民事案件诉讼时效司法解释理解与适用), Beijing 2015, S. 357. Ebenso ist die Erfüllung nicht freiwillig, wenn der Verpflichtete durch Täuschung oder aufgrund eines schwerwiegenden Irrtums erfüllt hat.

erbringt, ist sein Herausgabeanspruch nicht ausgeschlossen, sodass eine Konkursanfechtung zulässig ist.

### c) Leistung an Erfüllung statt

Das Zivilgesetzbuch sieht keine Regelung über die Leistung an Erfüllung statt (代物清偿) vor. In dem Protokoll der Arbeitskonferenz über Zivil- und Handelssachen der Gerichte des gesamten Landes (全国法院民商事审判工作会议纪要) sind die Rechtswirkungen von Vereinbarungen über die Leistung an Erfüllung statt geregelt (Ziffern 44, 45).<sup>49</sup> Aus diesem Protokoll geht jedoch nicht hervor, was die Leistung an Erfüllung statt ist. Auch die jüngst veröffentlichte OVG-Interpretation ZGB Verträge misst der Leistung an Erfüllung statt keine besondere Bedeutung bei.

Es ist allgemein anerkannt, dass es sich bei der Leistung an Erfüllung statt um die Übertragung von unbeweglichen oder beweglichen Sachen, Forderungen oder Geschäftsanteilen durch den Schuldner an einzelne Gläubiger zur Befriedigung der Schuld handelt.<sup>50</sup> Die Leistung an Erfüllung statt ist in der Praxis weit verbreitet; die Gerichte behandeln sie in der Regel wie eine Einzelbefriedigung einer fälligen Forderung und wenden ihrerseits § 32 Unternehmenskonkursgesetz an.<sup>51</sup> In diesem Aufsatz wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die Leistung an Erfüllung statt entgegen der vorherigen Vereinbarung vom objektiven Inhalt des Schuldverhältnisses abweicht und eine inkongruente Deckung darstellt, sodass die Handlung nicht nach § 32 Unternehmenskonkursgesetz anfechtbar ist. Aber die Leistung an Erfüllung statt lässt sich auch nur schwer unter § 31 Unternehmenskonkursgesetz subsumieren. Es ist daher notwendig, diese anfechtbare Handlung in das revidierte Unternehmenskonkursgesetz aufzunehmen.

### d) Nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts für eigene Schuld

Der Schuldner bestellt typischerweise ein dingliches Sicherungsrecht an seinem Vermögen, damit er von den Gläubigern ein Darlehen erhalten kann. Erfolgen die

Kreditgewährung und die Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts nicht gleichzeitig, wird also ein dingliches Sicherungsrecht nachträglich bestellt, liegt eine inkongruente Deckung vor (anders als die Bestellung einer Sicherheit für fremde Schuld, die als eine unentgeltliche Handlung angesehen wird).

Wird im Falle eines „neuen Darlehens für ein altes Darlehen“ (借新还旧) das alte Schuldverhältnis durch ein neues ersetzt und erlischt dadurch die alte Forderung, so ist die Begründung einer neuen Forderung und die damit verbundene Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts nicht anfechtbar, da der Schuldner ein dingliches Sicherungsrecht bestellt und gleichzeitig ein Darlehen vom Gläubiger erwirbt. Dagegen ist die Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts anfechtbar, wenn die Parteien im Wege des „neuen Darlehens für ein altes Darlehen“ lediglich die Rückzahlungsfrist hinausschieben, da in diesem Fall kein neues Schuldverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger und damit auch keine neue Forderung des Gläubigers begründet wird.<sup>52</sup>

Bestellt der Schuldner zur Sicherung der Erfüllung der Forderung eine Höchstbetragshypothek, so stellt der Schuldner eine Sicherheit für die innerhalb eines bestimmten Zeitraums fortwährend entstehenden Forderungen; die Höchstbetragshypothek kann nach Vereinbarung auch die Forderungen sichern, die bereits vor ihrer Bestellung entstanden sind (§ 420 ZGB). Die Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts für eine solche Forderung, die bereits vor der Bestellung entstanden ist, ist wegen „Ungleichzeitigkeit“ als inkongruent anzusehen; diese Handlung kann damit gemäß § 31 Nr. 3 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden.

### e) Bestellung einer Sicherheit, die nicht der vorherigen Vereinbarung entspricht

Ist der Schuldner nach einer Vereinbarung verpflichtet, eine bestimmte Art von Sicherheit zu stellen, so gilt die Leistung des Schuldners als kongruent, es sei denn, er stellt eine andere als die zuvor vereinbarte Sicherheit. Ein Beispiel: Der Schuldner ist vertraglich verpflichtet, eine Bürgschaft zu übernehmen, stellt aber ein dingliches Sicherungsrecht. Diese Handlung lässt sich weder unter § 31 noch unter § 32 Unternehmenskonkursgesetz subsumieren. Sie sollte daher in das revidierte Unternehmenskonkursgesetz aufgenommen werden.

Die Änderung der Art der Sicherheit muss für die Gesamtheit der Gläubiger nachteilig sein, insbesondere in dem Sinne, dass sie zu einer Verminderung des zur Befriedigung der Gläubiger verfügbaren Vermögens führt, andernfalls handelt es sich nicht um eine anfechtbare Handlung.

<sup>49</sup> Abrufbar unter <<https://www.chinacourt.org>> (<<https://perma.cc/M6W8-JSWA>>).

<sup>50</sup> Siehe Wang Hongliang (王洪亮), Die Entwicklung und Errichtung eines Systems zur Leistung an Erfüllung statt (代物清偿制度的发现与构建), in: Journal of Zhejiang Gongshang University (浙江工商大学学报), 2018/2, S. 39 f.

<sup>51</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi Az.: (2020) Shan Min Zhong Zi Nr. 728 (陕西省高级人民法院 (2020) 陕民终字第 728 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi über die Konkursanfechtung zwischen AVIC Xian Special Metal Co., Ltd. und AVIC Tiandi Laser Technology Co., Ltd. (中航特材工业 (西安) 有限公司与中航天地激光科技有限公司等破产撤销权纠纷), abrufbar unter <[pkulaw.cn](http://pkulaw.cn)> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.314784410, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi Az.: (2020) Shan Min Zhong Zi Nr. 805 (陕西省高级人民法院 (2020) 陕民终字第 805 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi über Anfechtung der Einzelbefriedigung zwischen AVIC Xian Special Metal Co., Ltd. und Baoji Titanium Industry Co., Ltd. (中航特材工业有限公司与宝鸡钛业股份有限公司请求撤销个别清偿行为纠纷), abrufbar unter <[pkulaw.cn](http://pkulaw.cn)> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.310645260.

<sup>52</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2020) Min Zai Zi Nr. 296 (最高人民法院 (2020) 民再字第 296 号民事判决书), Urteil des OVG über die Konkursanfechtung zwischen Agricultural Bank of China Limited Liaoyuan Branch und Jilin Midas Aluminium Industries Co., Ltd. (中国农业银行股份有限公司辽源分行、吉林麦达斯铝业有限公司破产撤销权纠纷), abrufbar unter <[pkulaw.cn](http://pkulaw.cn)> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.313113908.

### 3. Andere Voraussetzungen

#### a) Anfechtungsfrist

Der Konkursverwalter kann die Anfechtung nur geltend machen, wenn die inkongruente Deckung innerhalb der Anfechtungsfrist erfolgt ist. Das Unternehmenskonkursgesetz sieht nur zwei Arten von Anfechtungsfristen vor; die einjährige Anfechtungsfrist des § 31 Unternehmenskonkursgesetz gilt für andere anfechtbare Handlungen als die Einzelbefriedigung fälliger Forderung, sodass die Anfechtungsfrist für die inkongruente Deckung ein Jahr betragen müsste. Diese Regelung ist jedoch offensichtlich unangemessen: Eine unentgeltliche Handlung ist im Hinblick auf die Gläubigerbenachteiligung eindeutig schwerwiegender als eine inkongruente Deckung, sodass es nicht angemessen ist, beide hinsichtlich der Anfechtungsfrist gleich zu behandeln. Vielmehr sollte die Anfechtungsfrist für inkongruente Deckung kürzer sein als die für unentgeltliche Leistungen. In diesem Aufsatz wird argumentiert, dass die Anfechtungsfrist für die inkongruente Deckung im revidierten Unternehmenskonkursgesetz auf zwei Jahre verlängert werden sollte.

#### b) Eintritt der Konkursumstände

Es ist ein häufiges Phänomen, dass die Konkursumstände lange vor der Stellung des Konkursantrags auftreten. Nach § 2 Unternehmenskonkursgesetz treten die Konkursumstände ein, wenn der Schuldner fällige Schulden nicht begleichen kann und sein Vermögen nicht hinreicht, alle Schulden zu begleichen, oder ihm die Fähigkeit dazu offensichtlich fehlt oder er offensichtlich die Fähigkeit verlieren könnte, seine Schulden zu begleichen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob neben der Anfechtungsfrist noch eine weitere objektive Voraussetzung erfüllt sein muss, nämlich dass die inkongruente Deckung nach dem Eintritt der Konkursumstände beim Schuldner erfolgt (wie dies Voraussetzung in § 32 Unternehmenskonkursgesetz<sup>53</sup> ist). Eine inkongruente Deckung liegt vor, wenn die Leistung des Schuldners nicht ohne eine Gegenleistung erfolgt, die der Schuldner zu diesem Zeitpunkt erlangt hat oder zu erlangen imstande ist, die der Gläubiger aber nicht oder nicht in dieser Art oder nicht zu diesem Zeitpunkt verlangen kann. Solange sich die Gefahr der Gläubigerkonkurrenz noch nicht verwirklicht hat, erfolgt die Leistung des Schuldners freiwillig und ohne Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger, da diese grundsätzlich das Risiko der Gläubigerkonkurrenz zu

tragen haben.<sup>54</sup> Sobald die Konkursumstände eintreten, verwirklicht sich auch das Risiko der Gläubigerkonkurrenz, sodass der Eintritt der Konkursumstände eine Voraussetzung für die Anfechtung der inkongruenten Deckung ist.

#### c) Subjektive Voraussetzung?

Muss eine subjektive Voraussetzung erfüllt sein, um eine inkongruente Deckung anfechten zu können? Hierzu werden in der Rechtspraxis unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum Teil wird die Böswilligkeit des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Eintritt der Konkursumstände für erforderlich gehalten,<sup>55</sup> zum Teil nimmt die Rechtsprechung an, dass subjektive Tatbestandsmerkmale nicht zu berücksichtigen sind.<sup>56</sup>

Ob für die Anfechtung der inkongruenten Deckung eine subjektive Voraussetzung erfüllt sein muss, ist zunächst eine rechtspolitische Frage. Verlangt man den Nachweis der Böswilligkeit des Schuldners (sogenannte „reine Subjektivität“), würde die Ausübung des Anfechtungsrechts durch den Konkursverwalter erschwert, da dieser die Böswilligkeit des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners beweisen

<sup>54</sup> Nimmt Vermögen des Schuldners nicht zu, so bedeutet der Fortbestand der Schulden, dass die Wahrscheinlichkeit der Befriedigung bereits festgestellter Forderungen abnimmt, was das Risiko der Gläubigerkonkurrenz darstellt. Aus ökonomischer Sicht ist das Risiko der Gläubigerkonkurrenz ein Finanzierungsrisiko des Gläubigers. Beteiligt ein Schuldner durch die Annahme von Fremdkapital mehr Gläubiger als geplant an der Finanzierung des Geschäftsbetriebs, so sinkt der Anteil des jeweiligen Gläubigers am Erfolg der Investition.

<sup>55</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Sichuan Leshan Az.: (2019) Chuan 11 Min Chu Zi Nr. 30 (四川省乐山市中级人民法院 (2019) 川 11 民初字第 30 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Sichuan Leshan über die Konkursanfechtung zwischen Plantation Timber Products (Leshan) Limited und Lushan County Rural Credit Cooperative Society (乐山吉象人造林制品有限公司、芦山县农村信用合作联社芦阳信用社破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.77865865, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Anhui Wuhu Az.: (2015) Wuz Zhong Min Er Chu Zi Nr. 00306 (安徽省芜湖市中级人民法院 (2015) 芜中民二初字第 00306 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Anhui Wuhu über die Konkursanfechtung zwischen Wuhu Huafeng Automobile Parts Co., Ltd. und Wuhu Yangzi Rural Commercial Bank Co., Ltd. (芜湖华峰汽车零部件有限公司与芜湖扬子农村商业银行股份有限公司破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.112178425.

<sup>56</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des 3. Volksgerichts der Mittelstufe von Shanghai Az.: (2021) Hu 03 Min Zhong Zi Nr. 9 (上海市中级人民法院 (2021) 沪 03 民终字第 9 号民事判决书), Urteil des 3. Volksgerichts der Mittelstufe von Shanghai über die Konkursanfechtung zwischen Tianjin Bank Co., Ltd. Shanghai Branch und Yigu (Shanghai) Culture Development Co., Ltd. (天津银行股份有限公司上海分行与艺谷 (上海) 文化发展有限公司破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.315708572, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Jiangxi Ganjiang Az.: (2021) Gan 07 Min Zhong Zi Nr. 539 (江西省赣江市中级人民法院赣 07 民终字第 539 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Jiangxi Ganjiang über die Konkursanfechtung zwischen Shangrao Bank Co., Ltd. Yingtan Branch und Jiangxi Qianjia Investment Development Co., Ltd. (上饶银行股份有限公司鹰潭分行、江西乾嘉投资发展有限公司破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.314463402.

<sup>53</sup> § 32 Unternehmenskonkursgesetz: „Wenn innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, zu dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, beim Gemeinschuldner die Umstände nach § 2 Abs. 1 vorgelegen haben, er aber weiterhin die Forderungen einzelner Gläubiger beglichen hat, ist der Konkursverwalter berechtigt, vom Volksgericht zu verlangen, dass diese Einzelbefriedigung aufgehoben wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger zum Vorteil des Gemeinschuldnervermögens war.“

müsste.<sup>57</sup> In Festlandchina ist die Finanzverwaltung der Unternehmen in der Regel unsolid und die Buchführung über die Geschäftsdaten kann unvollständig sein; es ist für den Konkursverwalter nicht einfach, die Böswilligkeit des Schuldners nachzuweisen, insbesondere wenn die interne Ordnung des Unternehmens des Schuldners vor und nach dem Konkursverfahren chaotisch geworden ist. Die reine Subjektivität läuft daher dem Ziel der bestmöglichen Befriedigung der Forderung zuwider. Die sogenannte „reine Objektivität“ schließt die Prüfung des subjektiven Willens des Täters völlig aus und stellt nur darauf ab, ob eine konkrete Handlung objektive Tatbestandsmerkmale erfüllt, wie z. B. die Herbeiführung einer Vermögensminderung des Schuldners. Die reine Objektivität kann nicht unterstützt werden, da sie nicht geeignet ist, die Transaktionssicherheit zu gewährleisten und die Transaktionskosten zu kontrollieren.<sup>58</sup> In dieser Hinsicht erscheint die sogenannte „vermutete Subjektivität“ überzeugender zu sein. Sie setzt zwar auch voraus, dass der Täter den subjektiven Tatbestand der Böswilligkeit erfüllt, lässt aber zu, dass der subjektive Tatbestand aufgrund objektiver Tatsachen vermutet wird; erfolgt die inkongruente Deckung nach Eintritt der Konkursumstände, so wird vermutet, dass der Schuldner böswillig gehandelt hat und dass der Anfechtungsgegner die Konkursumstände kannte, es sei denn, der Schuldner oder der Anfechtungsgegner kann das Gegenteil beweisen.<sup>59</sup>

## VI. Konkursanfechtung bei Einzelbefriedigung fälliger Forderungen

### 1. Kongruenz bei Einzelbefriedigung fälliger Forderungen

Der Gläubiger kann erwarten, dass der Schuldner die Leistung zur richtigen Zeit und in der richtigen Art erbringt, und der Gläubiger ist berechtigt, die Leistung zu behalten, wenn der Schuldner sie nach dem objektiven Inhalt des Schuldverhältnisses bewirkt. Die Befriedigung fälliger und einredefreier Forderungen ist selbstverständlich kongruent. Bei der Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts ist die Handlung kongruent, wenn die Begründung der Hauptforderung und die Begründung des dinglichen Sicherungsrechts zeitlich zusammenfallen, z. B. die Bestellung eines dinglichen Rechts gleichzeitig mit der Begründung der Hauptforderung oder die Abtretung des dinglichen Sicherungsrechts gleichzeitig mit der Abtretung der Hauptforderung.<sup>60</sup>

<sup>57</sup> Siehe Zhang Yanli (张艳丽), Analyse der Voraussetzungen für die konkursanfechtbare Handlung (破产可撤销行为构成要件分析), in: Law Science Magazine (法学杂志), 2007/3, S. 71.

<sup>58</sup> Siehe Cui Yanfeng (崔艳峰)/Fang Shaokun (房绍坤), Subjektiver Wille bei Konkursanfechtung (论主观意思在破产撤销权中的地位), in: Guizhou Social Sciences (贵州社会科学), 2015/4, S. 100.

<sup>59</sup> Siehe Cui Yanfeng/Fang Shaokun (Fn. 58), S. 100 f.

<sup>60</sup> Siehe Xu Defeng (许德风), Ausnahme von Preference Transfer (论偏颇清偿撤销的例外), in: Political Science and Law (政治与法律), 2013/2, S. 22.

### 2. Widerspruch der Gläubigergleichbehandlung

Aus der Sicht des einzelnen Gläubigers ist es sein Recht, vom Schuldner eine Leistung zu fordern und anzunehmen; aus der Sicht der Gesamtheit der Gläubiger verstößt die Einzelbefriedigung jedoch gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Sobald die Konkursumstände eintreten, müssen die Interessen des Einzelgläubigers hinter denen der Gläubigergesamtheit zurücktreten. Auch wenn die Forderung einzelner Gläubiger fällig geworden ist oder einzelne Gläubiger sowohl eine Hauptforderung als auch ein dingliches Sicherungsrecht erworben haben, sollten sie gemeinsam mit den anderen Gläubigern die Verwertung des Schuldnervermögens und dessen angemessene Verteilung abwarten. Kurz: Es soll vermieden werden, dass fällige Forderungen einzeln befriedigt werden, da in diesem Fall der Schuldner einzelne Gläubiger begünstigt hat.

### 3. Andere Voraussetzungen

#### a) Anfechtungsfrist

Der Konkursverwalter kann die Anfechtung nur geltend machen, wenn die Einzelbefriedigung innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist erfolgt. Das Unternehmenskonkursgesetz sieht in § 32 für die Einzelbefriedigung fälliger Forderungen eine Anfechtungsfrist von sechs Monaten vor, was angemessen ist. Erfolgt die Einzelbefriedigung außerhalb der letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens, so kann das Gericht nur prüfen, ob die Einzelbefriedigung eine unwirksame Handlung im Sinne des § 33 Unternehmenskonkursgesetz darstellt.

#### b) Eintritt der Konkursumstände

§ 32 Satz 1 Unternehmenskonkursgesetz lautet: „Wenn innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, zu dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, beim Gemeinschuldner die Umstände nach § 2 Abs. 1 vorgelegen haben, er aber weiterhin die Forderungen einzelner Gläubiger beglichen hat, ist der Konkursverwalter berechtigt, vom Volksgericht zu verlangen, dass dies aufgehoben wird.“ Bei Schuldverhältnissen gilt das sachenrechtliche Prioritätsprinzip nicht und die Gläubiger tragen das Konkurrenzrisiko grundsätzlich selbst, sodass eine Einzelbefriedigung nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz nicht wegen einer Verletzung des Gläubigerschutzes anfechtbar ist. Sobald die Konkursumstände eintreten, verstößt die Einzelbefriedigung gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Wie andere Rechtsordnungen sieht auch das Unternehmenskonkursgesetz vor, dass nur eine nach Eintritt der Konkursumstände erfolgte Einzelbefriedigung anfechtbar ist.

#### c) Subjektive Voraussetzung

§ 32 Unternehmenskonkursgesetz legt keine subjektiven Voraussetzungen für die Anfechtung einer Ein-

zelbefriedigung fälliger Forderungen fest. Obwohl sich der einzelne Gläubiger in der Praxis häufig darauf beruft, dass er von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nichts gewusst habe, gehen die Gerichte im Allgemeinen davon aus, dass die Anfechtung der Einzelbefriedigung nicht an subjektive Voraussetzungen geknüpft ist.<sup>61</sup> Demgegenüber sieht die deutsche Insolvenzordnung die Kenntnis des Gläubigers als Anfechtungsvoraussetzung für die kongruente Deckung vor.

Nach § 130 der deutschen Insolvenzordnung kann der Insolvenzverwalter nur dann anfechten, wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte. Tatsächlich konnte sich die Insolvenzanfechtung im deutschen Insolvenzrecht dem Einfluss der Gläubigeranfechtung nicht entziehen, wonach die Einzelbefriedigung nur dann ungerechtfertigt ist, wenn der Gläubiger weiß, dass die Annahme der Leistung die Chancengleichheit anderer Gläubiger gefährden würde.<sup>62</sup> Einige chinesische Juristen argumentieren, dass der gute Glaube des Gläubigers ein rechtfertigender Grund für den Ausschluss des Anfechtungsrechts sein sollte.<sup>63</sup> Dies ist jedoch nicht schlüssig, weil die Anfechtungsregelung der Einzelbefriedigung fälliger Forderungen in der Rechtspolitik und Rechtspraxis der Objektivität folgt, d. h., der subjektive Wille ist entweder unerheblich oder der subjektive Wille des Täters lässt sich aus den objektiven Tatsachen ableiten.<sup>64</sup>

## d) Ausschlussgrund

Eine Leistung ist nur dann anfechtbar, wenn sowohl eine objektive Gläubigerbenachteiligung (allgemeines Tatbestandsmerkmal) vorliegt, die gesetzliche Anfechtungsfrist eingehalten wird und die Konkursumstände (besondere Anfechtungsvoraussetzungen für die Ein-

zelbefriedigung fälliger Forderungen) eingetreten sind. In der Praxis gibt es viele Fälle, in denen zwar die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht aber eine objektiv gläubigerbenachteiligende Leistung vorliegt.

Gemäß § 32 Satz 2 Unternehmenskonkursgesetz ist eine Anfechtung ausgeschlossen, wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger zum Vorteil des Gesamtschuldnervermögens war. Der in § 32 Satz 2 Unternehmenskonkursgesetz vorgesehene Anfechtungsausschluss ist zu eng, wenn man bedenkt, dass das allgemeine Tatbestandsmerkmal konkursanfechtbarer Handlungen darin besteht, dass sie alle Gläubiger nicht benachteiligen, sondern sie begünstigen.<sup>65</sup>

Ein Sonderfall des Anfechtungsausschlusses sind die äquivalenten unmittelbaren Transaktionen (等价即时交易). Der Gläubiger trägt das Risiko der Gläubigerkonkurrenz nur dann, wenn zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein Zeitraum liegt (d. h., der Gläubiger gewährt dem Schuldner einen Kredit).<sup>66</sup> Bei einer äquivalenten unmittelbaren Transaktion bleibt der Gesamtbetrag des Schuldnervermögens unverändert; da eine Leistung des Schuldners andere Gläubiger objektiv nicht benachteiligt, ist die Leistung nicht anfechtbar.

Dabei ist die Unmittelbarkeit der Transaktion zu beurteilen. Erhält der Einzelgläubiger als Verkäufer den Scheck gleichzeitig mit der Lieferung der Ware, handelt es sich um eine unmittelbare Transaktion, auch wenn der Käufer (Schuldner) später zahlt.<sup>67</sup> Ein weiteres Beispiel ist das Akkreditiv, bei dem das Kreditinstitut ein abstraktes Schuldversprechen abgibt, gegen Vorlage bestimmter Dokumente innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einen bestimmten Zahlungsempfänger zu zahlen. Diese Zahlung ist im Gegensatz zu normalen Kredittransaktionen voll garantiert, sodass es sich ebenfalls um eine unmittelbare Transaktion handelt.<sup>68</sup>

Nicht anfechtbar sind laut der OVG-Interpretation zum Unternehmenskonkursgesetz unter anderem auch Wasser- und Stromrechnungen, die der Schuldner zur Deckung seiner Grundbedürfnisse bezahlt.<sup>69</sup> Hinsichtlich der Auslegung des Zwecks stellt diese Regelung auf die Notwendigkeit der Transaktion und nicht auf die Unmittelbarkeit der Transaktion ab; die Zahlung der Miete für Büroräume stellt keine anfechtbare Einzelbefriedigung dar, während die Zahlung einer in

<sup>61</sup> Siehe das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Guangxi Az.: (2021) Gui Min Zhong Zi Nr. 838 (广西壮族自治区高级人民法院 (2021) 桂民终字第 838 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Guangxi über die Konkursanfechtung zwischen Guangxi Zhenhe Supply & Sales Investment Co., Ltd. und Guangxi Shengye Autochthonism Co., Ltd. (广西壮族自治区振合供销投资有限公司、广西盛业农副土特产品有限公司破产撤销权纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLLC.405063344, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Liaoning Az.: (2021) Liao Min Zhong Zi Nr. 868 (辽宁省高级人民法院 (2021) 辽民终字第 868 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Liaoning über die Anfechtung der Einzelbefriedigung zwischen Dalian Lauson Enterprise Development Co., Ltd. und Dalian Shipbuilding Industry Group Shipbuilding Engineering Co., Ltd. (大连隆昇企业发展有限公司与大连船舶重工集团船务工程有限公司请求撤销个别清偿行为纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLLC.408178288, sowie den zivilrechtlichen Beschluss des Volksgerichts der Oberstufe von Guizhou Az.: (2020) Qian Min Shen Zi Nr. 963 (贵州省高级人民法院 (2020) 黔民申字第 963 号民事裁定书), Beschluss des Volksgerichts der Oberstufe von Guizhou über den Antrag des Hu Xiaohua & Yang Xianbin an die Anfechtung der Einzelbefriedigung (胡小华、杨显兵请求撤销个别清偿行为纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLLC.113213000.

<sup>62</sup> Vgl. Gregor Albers, Deckungen zur Gläubigerbenachteiligung, KTS 2022, 173, 187 ff.

<sup>63</sup> Siehe Wang Xinxin (Fn. 6), S. 159 f.; Xu Defeng (Fn. 60), S. 28 f.

<sup>64</sup> Siehe die in Fn. 62 zitierten Entscheidungen.

<sup>65</sup> Siehe Xu Defeng (Fn. 60), S. 23.

<sup>66</sup> Siehe Xu Defeng (Fn. 60), S. 24.

<sup>67</sup> Siehe Xu Defeng (Fn. 60), S. 24.

<sup>68</sup> Siehe Mao Jianer (毛坚儿), Die Zahlung mittels eines Akkreditivs als äquivalente unmittelbare Transaktion ist keine inkongruente Deckung (等价交易的信用证方式付款不构成偏颇清偿), in: Renmin Sifa (人民司法), 2021/29, S. 76 ff.

<sup>69</sup> § 16 OVG-Bestimmungen Unternehmenskonkursgesetz (2) (Fn. 16): „Führt der Schuldner folgende Befriedigungen einzelner Gläubiger durch, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn der Konkursverwalter nach § 32 Unternehmenskonkursgesetz die Aufhebung verlangt: (1) wenn der Schuldner zur Aufrechterhaltung der grundlegenden Produktion erforderliche Kosten wie etwa für Wasser oder Strom zahlt, (2) wenn der Schuldner Arbeitsentgelte [oder] Schadensersatzgeld wegen Körperverletzung zahlt, (3) wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger zum Vorteil des Gesamtschuldnervermögens ist.“

einem Dienstleistungsvertrag vereinbarten Vergütung, wie z. B. eine Rechtsanwaltsvergütung, als anfechtbar anzusehen sein dürfte.

## VII. Zusammenfassung

Die Grundfunktion der Konkursanfechtung besteht darin, die Gläubiger in ihrer Gesamtheit zu schützen und insbesondere sicherzustellen, dass die Gläubiger einen höheren Anteil an der Befriedigung erhalten, indem eine unangemessene Schmälerung des Schuldnervermögens verhindert wird. In den §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz werden sechs Arten anfechtbarer Handlungen aufgezählt, die sich im Wesentlichen in unentgeltliche Handlungen, inkongruente Deckung, Einzelbefriedigung fälliger Forderungen unterteilen lassen. Nach dem Wortlaut der §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz werden bei der Konkursanfechtungsregelung nur objektive Voraussetzungen aufgestellt; es kommt weder auf eine Böswilligkeit (Benachteiligungsvorsatz) des Schuldners noch darauf an, ob der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte oder nicht.

Die Aufzählung in den §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz ist jedoch unvollständig und hat in der Rechtspraxis zu vielen Problemen geführt. Diese Probleme ergeben sich z. B. daraus, dass viele Handlungen, wie die Bürgschaftsübernahme für fremde Schulden oder die Bestellung einer Höchstbetragshypothek, schwer unter § 31 oder in § 32 Unternehmenskonkursgesetz zu subsumieren sind oder dass die gesetzliche Anfechtungsfrist für unentgeltliche Handlungen zu kurz ist. Um die Probleme in der Rechtspraxis zu lösen,

greifen die chinesischen Richter einerseits auf Analogien zurück (z. B. die Übernahme einer Bürgschaft für eine fremde Schuld als unentgeltliche Handlung) und wenden damit § 31 Unternehmenskonkursgesetz an;<sup>70</sup> andererseits erweitern sie den Anwendungsbereich von § 33 Unternehmenskonkursgesetz, indem sie bestimmte außerhalb der einjährigen Anfechtungsfrist vorgenommene Handlungen als unwirksame Handlung behandeln.<sup>71</sup> Die oben genannten Maßnahmen können die Probleme jedoch nur teilweise lösen. In diesem Aufsatz wird die Auffassung vertreten, dass die Anfechtungsregelung im Unternehmenskonkursgesetz geändert werden sollte, z. B. Ergänzung um Sonderfälle der inkongruenten Deckungen,<sup>72</sup> Beschränkung des Anfechtungsausschlusses in §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz darauf, dass die Handlung nicht objektiv die Interessen aller Gläubiger benachteiligt,<sup>73</sup> Verlängerung der gesetzlichen Anfechtungsfrist für unentgeltliche Handlungen auf fünf Jahre, für inkongruente Deckung auf zwei Jahre.<sup>74</sup>

Darüber hinaus stellt die Gläubigeranfechtung eine wesentliche Ergänzung der Konkursanfechtung dar.<sup>75</sup> Die Fragen, wann die Gläubigeranfechtung zur Anwendung kommt und wer die Gläubigeranfechtung im Konkursverfahren geltend machen kann, bedürfen jedoch noch der weiteren Klärung.

<sup>70</sup> Siehe hierzu oben unter IV. 2. a).

<sup>71</sup> Siehe hierzu oben unter IV. 3.

<sup>72</sup> Siehe hierzu oben unter V. 2. c) und d).

<sup>73</sup> Siehe hierzu oben unter VI. 3. d).

<sup>74</sup> Siehe hierzu oben unter IV. 3., V. 3. a).

<sup>75</sup> Siehe hierzu oben unter II. 3.

\* \* \*

## *Avoidance Actions in Bankruptcy Cases in China*

*The revision of the Enterprise Bankruptcy Law was taken up as part of the 2023 legislative programme of the Standing Committee of the National People's Congress. The Enterprise Bankruptcy Law now in force was enacted in 2006. Its rules on avoidance actions have proven inadequate in light of the fast pace of developments in insolvency practice. There is general agreement in the legal community that the current provisions on avoidance actions for the protection of all creditors need to be redrawn. Among the chief problems with these avoidance actions are the incomplete provisions of Articles 31, 32 of the Enterprise Bankruptcy Law, the difficulty of determining when Article 33 applies, and the unclear relationship between avoidance actions for the protection of individual creditors as opposed to creditors on the whole. Moreover, the legislature will have to choose whether the legal standard in avoidance actions for the protection of creditors on the whole is to be the subjective intent of the debtor (malice) or the respondent's knowledge of the pertinent facts.*